

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1970

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold*¹

**Anordnung Nr. 4*
über die Bekämpfung der Tollwut**

vom 11. Februar 1970

Zur Bekämpfung der Tollwut wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Während des ganzen Jahres ist eine verstärkte planmäßige Bekämpfung des Haarraubwildes (Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären und Marderkunde) — nachstehend Raubwild genannt — durch die Jagdbehörden zu organisieren und von den Jagdgesellschaften durchzuführen.

(2) Bei der Jagddurchführung sind auch wildernde Hunde und streunende Katzen — nachstehend Raubzeug genannt — zu töten.

(3) In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai des folgenden Jahres ist durch die Jagdbehörden eine Begasung der Fuchsbäue mit zu diesem Zwecke zugelassenen Chemikalien zu organisieren.

(4) Neben dem Abschluß und der Begasung von Raubwild sind in verstärktem Umfange alle anderen gesetzlich erlaubten Bekämpfungsmethoden zur Erlegung von Raubwild anzuwenden (Fallen usw.).

(5) Das Sprengen von Erdbauen des Raubwildes mit Hunden ist verboten.

(6) Die Entnahme von Jagdtrophäen beim Raubwild ist verboten.

§ 2

(1) Bei der Bekämpfung des Raubwildes und Raubzeuges sind alle notwendigen seuchenhygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Infektion von Mensch und Tier zu treffen.

(2) Mitgeführte Hunde sind von anfallenden Tierkörpern fernzuhalten.

(3) Der Erleger von Raubwild und Raubzeug hat den bei der Bekämpfung anfallenden Tierkörper in einem von dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bereitzustellenden Folienbeutel so unterzubringen, daß er beim Verpacken den Tierkörper nicht mit den bloßen Händen berührt und beim Transport die Möglichkeit der Verschleppung von Krankheitserregern ausgeschlossen ist.

(4) Jedes erlegte Stück Raubwild und Raubzeug ist einzeln mit einem Wildursprungsschein zu versehen, der außen am Folienbeutel anzubringen ist.

(5) In allen Fällen, in denen sichtbar krankes oder dem Wesen nach verändertes Raubwild erlegt wurde, ist es vom Erleger umgehend in einem Folienbeutel zu verpacken und beim zuständigen Jagdleiter abzugeben. In den Fällen, in denen in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen verendetes Raubwild aufgefunden wurde, haben die Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken den Fund dem zuständigen Jagdleiter umgehend zu melden. Dieser hat zu veranlassen, daß das verendet aufgefundene Raubwild in Folienbeuteln verpackt und ihm übergeben wird. Ist der Finder Mitglied einer Jagdgesellschaft, hat er das verendet aufgefundene Raubwild umgehend in einem Folienbeutel zu verpacken und beim zuständigen Jagdleiter abzugeben.

(6) Die Jagdleiter haben das im Abs. 5 genannte und ihnen in Folienbeuteln verpackt übergebene Raubwild an das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt bzw. Bezirksinstitut für Veterinärwesen zur Untersuchung auf Tollwut zu übersenden.

(7) Wird sonstiges Wild, das sichtbar krank oder dem Wesen nach verändert ist, erlegt oder sonstiges Wild verendet aufgefunden, ist es umgehend dem zuständigen Jagdleiter zu melden. Dieser entscheidet, ob das Wild einer Untersuchung zuzuführen oder an Ort und Stelle mindestens 1 m tief zu vergraben ist. Zur Meldung an den zuständigen Jagdleiter und zum Vergraben des Wildes sind bei erlegtem Wild die Erleger und bei verendet aufgefundenem Wild die Mitglieder der Jagdgesellschaften, die Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken verpflichtet.

§ 3

(1) Die Jagdbehörden der Bezirke haben im Einvernehmen mit den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und den Leitern der Tierkörperbeseitigungsanstalten die Anlage von geeigneten Abbalgeeinrichtungen so festzulegen, daß eine Verwertung aller anfallenden Bälge ohne Qualitätsminderung möglich ist.

(2) Der Erleger hat unverzüglich das verpackte Raubwild und Raubzeug entsprechend den nach Abs. 1 getroffenen Festlegungen entweder an eine Kadaversammelstelle einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder an eine Abbalgeeinrichtung eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder einer Jagdgesellschaft zu transportieren. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist verpflichtet, bei den Kadaversammelstellen abgeliefertes Raubwild und Raubzeug in der Zeit abzuholen und zu verarbeiten, die eine Verwertung der Bälge ohne Verluste möglich macht. Die in den Abbalgeeinrichtungen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder der Jagdgesellschaften abzubalgenden Tierkörper und angelieferten und nicht zur Abbalgung verwendeten Kadaver von Raubwild und Raubzeug sind nach Aufforderung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt unmittelbar von der Abbalgeeinrichtung abzuholen.

(3) Die Tierkörper vom erlegten Raubwild und Raubzeug dürfen nur in Tierkörperbeseitigungsanstal-

* Anordnung Nr. S vom 2t. Mai 1965 (GBl. II Nr. 60 S. 413)